

Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 02.07.2020

Zu Ltg.-**1148/A-5/243-2020**

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 2. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag.^a Silvia Moser, MSc. betreffend „Vorgänge im und rund um das PBZ Tulln im Zusammenhang mit dem LK Tulln“, eingebracht am 2. Juni 2020, Ltg. 1148/A-5/243-2020, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Auf Basis dieser gegebenen gesetzlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Das Universitätsklinikum Tulln hat einen räumlich abgetrennten Bereich (freistehendes Gebäude) des Pflege- und Betreuungszentrums (PBZ) Tulln in Form einer Station übernommen. Abgeleitet von der historischen Benennung der Einrichtung mit „Rosenheim“, welche im Verständnis und Sprachgebrauch der Bevölkerung etabliert ist, kann der Gebrauch dieser Benennung als Abteilung bzw. Station „Rosi“ nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich aber um keine offizielle Benennung. Ursprünglich werden auf dieser Station Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die keinen hohen medizinischen Bedarf im Sinne einer Akutversorgung mehr haben, betreut.

Die Station wurde nicht als COVID-19 Bereich definiert und wird ausschließlich vom Universitätsklinikums Tulln genutzt und betrieben, wodurch sich Versorgungssynergien

ergeben. Dort kamen Mitarbeiter nach individueller Risikoeinschätzung zum Einsatz. Der Personalschlüssel richtet sich nach den Personalerfordernissen, die auch in den NÖ Landes- und Universitätskliniken Anwendung finden. Die Zuständigkeit liegt bei der Pflegedirektorin des Universitätsklinikums Tulln bzw. bei der pflegerischen Stationsleitung.

Bewohner aus dem Psychosozialen Betreuungsbereich des PBZ Zwettl, bei denen ein negatives COVID-19 Testergebnis vorlag, wurde nach Abstimmung mit dem virologischen Experten der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) auf der Station in Tulln aufgenommen. Die Veranlassung wurde im Rahmen der Vorgaben der NÖ LGA getroffen.

Die übersiedelten BewohnerInnen aus Zwettl wurden entsprechend den medizinischen Kriterien nicht als Verdachtsfälle eingestuft, eine Isolation war daher nicht erforderlich und eine gemeinsame Nutzung von Aufenthaltsbereichen möglich.

Nachträglich traten bei drei BewohnerInnen Symptome auf und wurden diese positiv getestet. Es folgte eine Verlegung in das PBZ Mauer, wo ein Pavillon für positiv getestete BewohnerInnen für psychosoziale Betreuung eingerichtet wurde. Einer dieser Bewohner bedurfte zusätzlich einer psychiatrischen Behandlung und wurde durch das Landesklinikum Neunkirchen versorgt.

Als weitere Maßnahme wurden alle BewohnerInnen und MitarbeiterInnen der Station in Tulln nochmals auf Covid-19 getestet und entsprechend den medizinischen Vorgaben nicht isoliert. Weitere Infektionen traten nicht auf.

MitarbeiterInnen die mit den positiv getesteten BewohnerInnen direkten Kontakt hatten, wurde entsprechend der etablierten behördlichen Prozesse in Heim-Quarantäne geschickt und nach Vorliegen der Testergebnisse wieder mit entsprechenden Schutzmaßnahmen in Dienst genommen. Für MitarbeiterInnen, die nach behördlicher Freigabe nach fünf Tagen wieder in Dienst genommen wurden, galt eine generelle Maskenpflicht nach der Qualitätsgüte FFP2. Es stand jederzeit genügend Schutzausrüstung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e. h.
Landesrätin